



# Tennisclub Balgheim e.V.

## Geschäftsordnung 2024

### § 1 Verurteilung jeglicher Gewalt

Der TC Balgheim verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### § 2 (zu § 3 der Satzung - Mitgliedschaft -)

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft im Verein:

1. Aktive (= ordentliche) Mitglieder sind vollwertige Vereinsmitglieder mit allen in der Satzung und den zugehörigen Ordnungen definierten Rechten und Pflichten.
2. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die nicht am aktiven Spielgeschehen teilnehmen. Demzufolge haben sie keine Rechte der Platznutzung und keine Pflicht zum Arbeitsstunden- und Platzdienst. Ansonsten sind passive Mitglieder vollwertige Vereinsmitglieder mit allen in der Satzung und den zugehörigen Ordnungen definierten Rechten und Pflichten.

### § 3 (zu § 3 der Satzung - Mitgliedschaft -)

- Interessenten kann auf schriftlichen Antrag eine einmalige Schnuppermitgliedschaft von 3 Monaten angeboten werden. Die Schnuppermitgliedschaft muss vor Ablauf des dritten Monats schriftlich gekündigt werden, andernfalls wandelt sie sich automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft.
- Zur Förderung des Sports können seitens des Vereins spezielle Fördertrainings und Kooperationen angeboten werden, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können.
- Eine aktive Teilnahme dieser Gruppen am Vereinsleben ist ausdrücklich erwünscht, z.B. über gemeinsame Veranstaltungen und Mithilfe bei der Pflege der Anlagen. Regelungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sind vollumfänglich zu befolgen.

### § 4 (zu § 5 der Satzung - Mitgliedsbeiträge -)

- Der Vorstand kann bei entsprechender Notwendigkeit die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Pflichtstunden erhöhen oder erlassen.
- Aktive Mitglieder im Jahr nach der Vollendung des 15. Lebensjahrs haben pro Jahr 4 Pflichtstunden zu leisten. Für Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr entfallen die Pflichtstunden.
- Der Ersatz für jede nicht geleistete Pflichtstunde beträgt Euro 15,00.

### § 5 (zu § 9 der Satzung - Mitgliederversammlung -)

- Der Wahlleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Handzeichen herbeigeführt.
- Personalwahlen erfolgen per Akklamation. Sie müssen dann geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Sowohl die ordentliche als auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sollen vorrangig als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, Wenn jedoch durch äußere Umstände (z.B. Pandemie) eine Präsenzveranstaltung nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen möglich sein sollten, so darf der Vorstand auch bis zwei Wochen vor Termin eine online Durchführung unter Verwendung von allgemein gebräuchlichen Onlineplattformen beschließen. Abstimmungen sollen dann per Handzeichen und per Videokamera erfolgen.

### § 6 (zu § 12 der Satzung - Ordnungen -)

Die Änderung der Ordnungen ist den Mitgliedern in geeigneter Form schnellstmöglich bekannt zu machen.